



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht 2024

der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	8
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	12
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	13
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Grundsatzthemen	13
b) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	16
c) Anordnung von Qualitätskontrollen	16
d) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	17
e) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	18
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	19
g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin	20
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	20
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2025	21
1. Ausblick	21
2. Arbeitsprogramm 2025	23

A. Einleitung

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu gewährleisten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, ob eine Praxis angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung geschaffen und angewandt hat. Werden in einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, können von der KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung angeordnet werden.

B. Überblick

Zum 31. Dezember 2024 verfügten 2.623 Praxen (davon 650 WP in eigener Praxis, 67 vBP in eigener Praxis, 1.838 WPG, 17 BPG und 49 Prüfungsverbände beziehungsweise Prüfungsstellen sowie zwei EU-Abschlussprüfungsgesellschaften) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) liegt seit 2015 konstant zwischen 61 % und 62 %. Als gesetzlicher Abschlussprüfer wurden 2024 durch die KfQK 130 Praxen in das Berufsregister der WPK eingetragen. Dem standen 192 Löschungen aus dem Berufsregister gegenüber.

Im Jahr 2024 gingen 350 (Vorjahr: 595) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden sechs Qualitätskontrollberichte von § 316a HGB-Praxen („gemischte Praxen“) eingereicht. Bei 330 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 19 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei einer Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete 2024 insgesamt 462 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 445) aus. Lediglich nach 32 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 7 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen beziehungsweise Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu erlassen. Diese betrafen 28 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. Davon wurde ein gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems aus dem Berufsregister gelöscht.

Drei weitere Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems erforderlich.

In einem weiteren Fall wurde eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde.

Im Rahmen des Informationsaustauschs mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hat die KfQK über 32 Vorgänge informiert.

C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Nachdem am 16. Januar 2024 die siebte Amtszeit der KfQK endete, begann am 17. Januar 2024 die achte Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2028.

Der KfQK gehörten im Jahr 2024 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Jürgen Hug, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Wolfgang Baumeister, Kaiserslautern (bis 16. Januar 2024)	
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart	
WP/StB Jens-Uwe Herbst, Stuttgart (ab 17. Januar 2024)	
WP/StB Ulrich Kienzle, München	
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Hamburg	
WP/StB Andreas Möbus, Hamburg	
WP/StB Gerd-Jürgen Müller, München	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Dr. Thomas Schmid, Berlin	
WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Stefan Sinne, Düsseldorf	
WP/StB Hubert Voshagen, München (bis 16. Januar 2024)	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen.

Die Mitglieder der KfQK sollen die Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende 2024 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, vier Mitglieder mittelgroßen WPG sowie acht Mitglieder kleinen Praxen an.

D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 10.673 Praxen (9.054 WP-Praxen und 1.563 vBP-Praxen sowie 56 genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 10.944), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 2.623 (Vorjahr: 2.730) Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt. Die Gesamtzahl aller Praxen reduzierte sich im gleichen Zeitraum um insgesamt 271 Praxen.

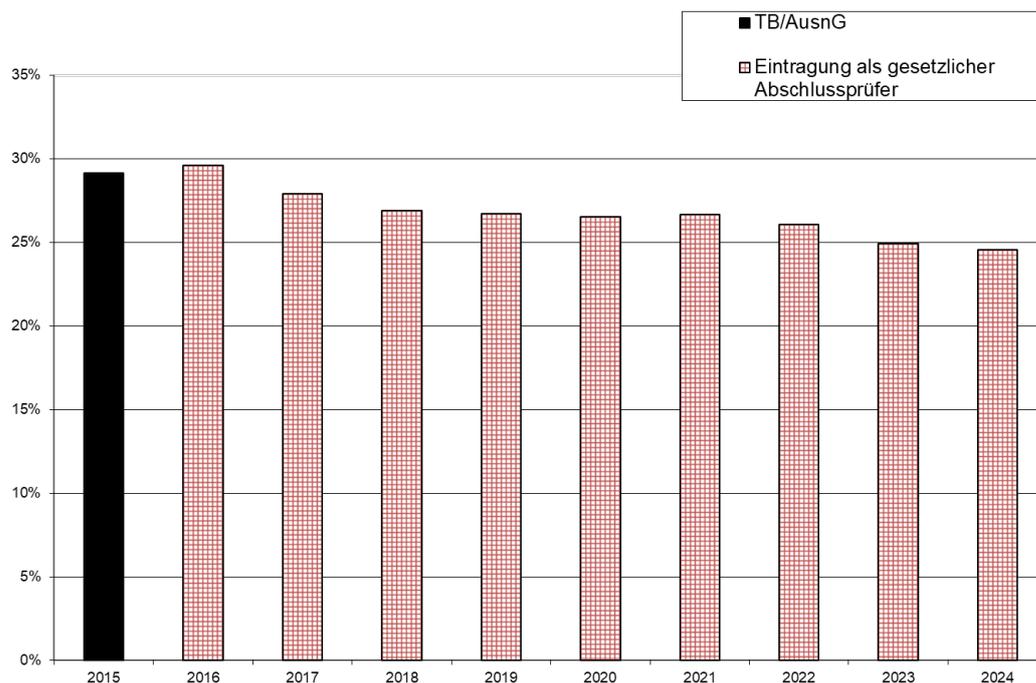


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2015 bis 2024

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren liegt wie im Vorjahr bei rd. 25 % (Abbildung 1).

In den oben genannten 2.623 Praxen waren nach 62 % im Vorjahr nunmehr rund 61 % aller WP/vBP tätig (67 % der WP und 13 % der vBP). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) ist seit 2015 zwischen 61 % und 62 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2015 um 1.139 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass die Gesamtzahl aller Praxen in den letzten zehn Jahren um 2.234 abnahm.

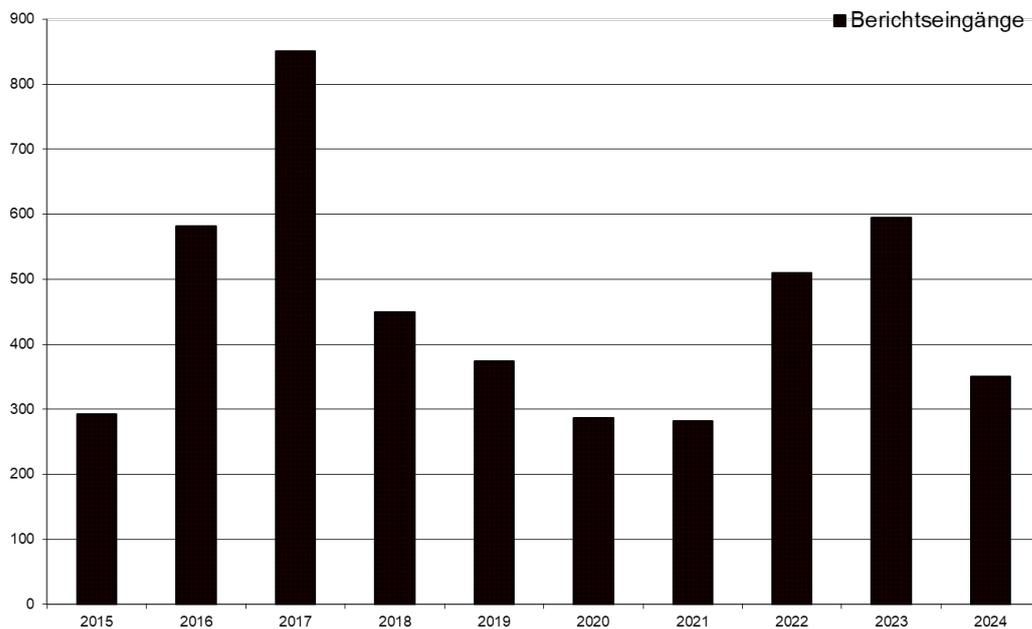


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2015 bis 2024

2024 gingen 350 (Vorjahr: 595) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden sechs Qualitätskontrollberichte von § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 330 Qualitätskontrollberichten erteilten PfQK ein uneingeschränktes und bei 19 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei einer Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt.

Aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle war 2024 wieder eine relativ große Zahl an Qualitätskontrollberichten zu erwarten. Im Vergleich zu 2018 (letzter Sechs-Jahres-Turnus), als 450 Qualitätskontrollberichte eingegangen sind, waren die Berichtseingänge 2024 aber deutlich niedriger. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass sich aufgrund von Um- bzw. Neugründungen der individuelle Sechs-Jahres-Turnus der Praxen immer mehr von dem durch den Beginn des Qualitätskontrollverfahrens im Jahr 2005 vorbestimmten Sechs-Jahres-Turnus entfernt. In der Zukunft wird mit einer weiteren Nivellierung der Berichtseingänge über die Jahre gerechnet.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren zu erhalten, sondern darüber hinaus auch darin, sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen hin. Diesem Ziel dienen auch Rückfragen im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, die Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch und gerade für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Die KfQK hat im Berichtsjahr in acht Sitzungen beraten und darüber hinaus zu geeigneten Sachverhalten auch im schriftlichen Verfahren entschieden. In den Sitzungen wurden auch Grundsatzthemen beraten.

Die drei entscheidungsbefugten Abteilungen der KfQK zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen 2024 zu insgesamt 22 Sitzungen zusammen. Die weiteren entscheidungsbefugten Abteilungen

- Prüferauswahl und Registrierung von PfQK,
- Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Aufsicht

berieten in insgesamt 19 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse in schriftlichen Verfahren.

Die Sitzungen fanden in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang und den zu behandelnden Themen als Videokonferenzen oder als Präsenzsitzungen statt.

Qualitätskontrollen von im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Praxen oder Sachverhalte, die für das Qualitätskontrollverfahren eine besondere bzw. grundsätzliche Bedeutung haben, werden unverändert im Plenum der KfQK beraten. Die KfQK entscheidet auch immer über Widersprüche gegen Bescheide.

Im Ausschuss „Grundsätze QK“, dem sechs Mitglieder der KfQK angehören, werden Themen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Beschlussfassung in der KfQK vorberaten, wobei in Abhängigkeit von den zu beratenden Themen weitere KfQK-Mitglieder als Gäste hinzukommen. Der Ausschuss hat im Sommer 2024 eine erste Evaluierung der Hinweise der KfQK vorgenommen und im Herbst 2024 mit der Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle begonnen. Im Anschluss daran soll der Hinweis der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet werden. Beide Hinweise sollen spätestens im Herbst 2025 durch die KfQK verabschiedet werden, sodass diese auch rechtzeitig vor der Durchführung der nächsten Qualitätskontrollen bei vielen großen Praxen (drei der vier Big Four-WPG und einer großen Anzahl der Next Ten-WPG) vorliegen werden.

Die vom Ausschuss „Grundsätze QK“ vorbereiteten Änderungsvorschläge für die Berufssatzung WP/vBP zur Anpassung der berufsrechtlichen Regeln aufgrund der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 17. Dezember 2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev.) hat der Beirat am 3. Juni 2024 beschlossen.

Die KfQK hat 2024, vertreten durch die Geschäftsstelle, an zwei Sitzungen des Quality Assurance Network for Non-PIE Audit (QAN) sowie an einer Sitzung der QAN CSRD Working Group teilgenommen. QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, dessen Hauptziel die Förderung einer hohen Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich ist. Vertreten sind sowohl Peer Review-Verfahren als auch Institutionen, die Qualitätskontrollen mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) durchführen.

Die KfQK und ihre entscheidungsbefugten Abteilungen haben im Jahr 2024 im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der WPK beschlossen, dass ihre Mitglieder Beratungsunterlagen weitestgehend nur noch digital über den personalisierten Datenraum der KfQK sowie bei Eilbedürftigkeit per E-Mail erhalten wollen.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Die APAS hat 2024 die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse in der WPK-Geschäftsstelle fortgeführt und eine Funktionsprüfung des Prozesses „Auswertung von Qualitätskontrollberichten“ vorgenommen. Dabei hat sie anhand von 30 Auswertungen von Qualitätskontrollberichten die Kontrollen der Geschäftsstelle der WPK überprüft. Beanstandungen

haben sich nicht ergeben. Hinweise bzw. Empfehlungen der APAS greift die WPK-Geschäftsstelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf.

Die APAS hat die KfQK in einem Fall um Zweitprüfung (§ 66a Abs. 4 Satz 1 WPO) gebeten.

Sie hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2023 vom 21. März 2024 mit Schreiben vom 12. April 2024 gebilligt.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2024 insgesamt 462 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 262 Praxen (57 %) keine Mängel ergeben. Bei 200 Praxen (43 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. Davon haben 173 Praxen die Mängel noch während der Qualitätskontrolle beseitigt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen. Lediglich nach 32 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 7 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu erlassen. Diese betrafen 28 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. Davon wurde ein gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems aus dem Berufsregister gelöscht.

Drei weitere Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems erforderlich.

In einem weiteren Fall wurde eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde. Damit konnten 93 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.

Bei sieben der 2024 ausgewerteten 462 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Fünf uneingeschränkt erteilte Prüfungsurteile hätten eingeschränkt werden müssen. Zwei eingeschränkt erteilte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Bei den oben genannten 200 Praxen ergab die Auswertung der Qualitätskontrollberichte bei 135 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 81 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 97 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

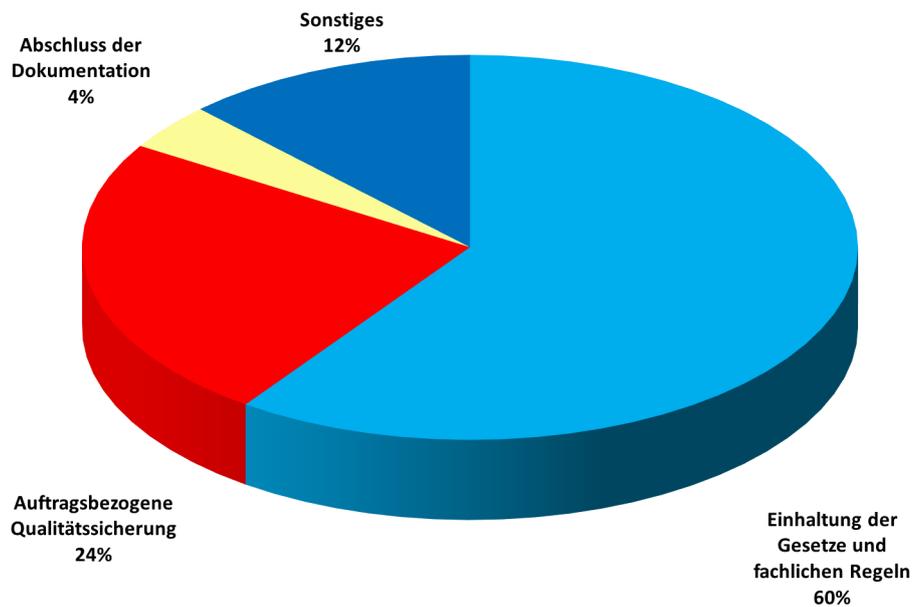


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Die festgestellten Mängel decken sich im Wesentlichen mit den in den Vorjahren getroffenen Feststellungen.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 60 % (Vorjahr 54 %) auf der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO, §§ 4 ff. GwG) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (beispielsweise Prüfungsplanung, IKS- und IT-Prüfung, „roter Faden“) im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Darüber hinaus trafen die PfQK Feststellungen in Bezug auf die Prüfung des Anhangs (fehlende Pflichtangaben) und des Lageberichts (insbesondere der Prognoseberichterstattung), die Einholung von Prüfungsnachweisen (beispielsweise Saldenbestätigungen) sowie in Bezug auf die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (Prüfungsanweisungen, Anhang und Lagebericht, Konsolidierungskreis).

Die Berichterstattung der PfQK ließ weiterhin nicht immer eindeutig erkennen, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der Dokumentation oder doch der Prüfungsdurchführung handelte. Da diese Informationen regelmäßig entscheidungsrelevant sind, musste die KfQK bei den PfQK hierzu nachfragen. Die KfQK wirkt bei ihren Untersuchungen bei PfQK, ihren Teilnahmen an Qualitätskontrollen und ihren Fortbildungsveranstaltungen für PfQK darauf hin, dass die PfQK ihre Beurteilung ausreichend aussagefähig und schlüssig im

Qualitätskontrollbericht begründen, damit derartige Nachfragen in Zukunft nicht mehr erforderlich sein werden.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 24 % der Feststellungen (Vorjahr: 24 %). Neben (Wirksamkeits-)Mängeln der Berichtskritik fallen hierunter auch regelmäßig fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen dann die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten mangelbehaftet.

PfQK stellen nach wie vor fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Dies wurde einerseits damit begründet, dass die Nachschau die durch den PfQK getroffenen Feststellungen nicht getroffen hat. Andererseits führten auch Feststellungen zur fehlenden fachlichen Eignung oder kritischen Grundhaltung des Nachschauers sowie die Tatsache, dass die Nachschau zwar Feststellungen traf, diese aber nicht im Rahmen eines Konsequenzenmanagements aufgegriffen und beseitigt wurden, zu dieser Beurteilung.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus.

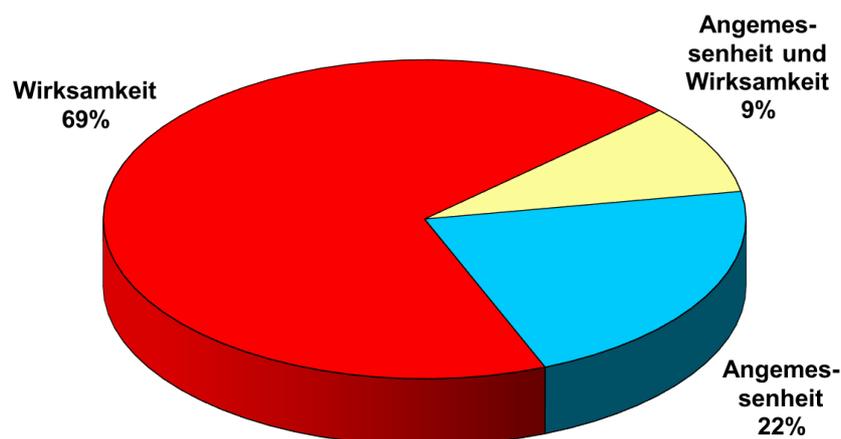


Abbildung 4: Festgestellte Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

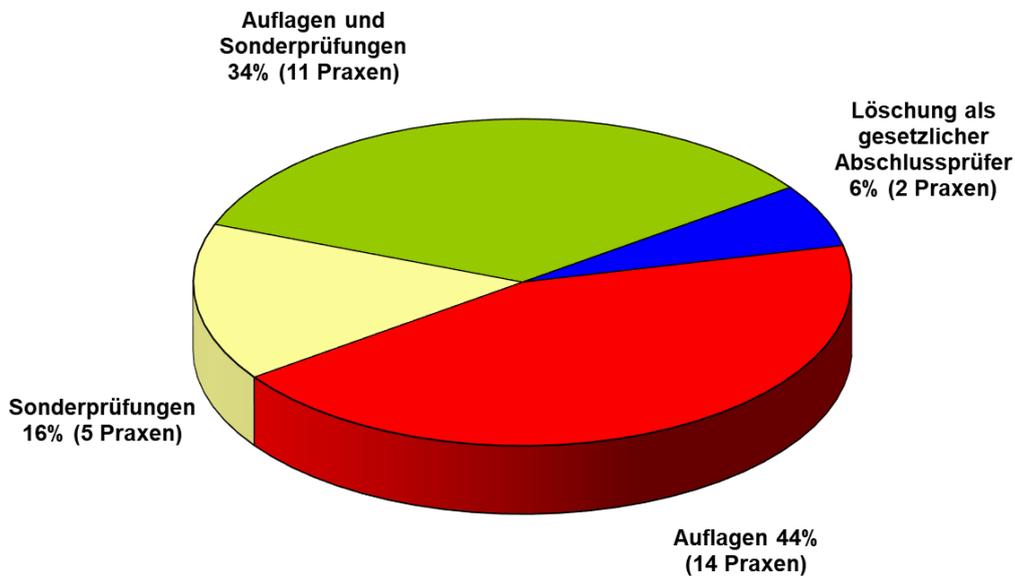


Abbildung 5: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 32 WP/vBP-Praxen war bei 14 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei 5 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung, davon in drei Fällen ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems, erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen waren nach 11 Qualitätskontrollen miteinander zu kombinieren. Die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK 2024 in einem Fall beschlossen. Das Prüfungsurteil war in diesem Fall versagt worden. In einem weiteren Fall musste die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen werden, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde.

Mängel des Qualitätssicherungssystems, die zu Auflagen führten, betrafen vor allem die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei der Auftragsdurchführung (beispielsweise Prüfungsplanung einschließlich IKS-Prüfung) sowie die Auftragsdokumentation. Daneben wurden Auflagen in Bezug auf die Nachschau sowie in geringerem Umfang betreffend die Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit erlassen.

Die Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen PfQK war 2024 nicht erforderlich.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems treffen. Dies erfordert vom PfQK eine risikoorientierte Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle. Die KfQK stellt aber bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer wieder fest, dass einzelne PfQK ihre Qualitätskontrolle nicht risikoorientiert durchführen. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich PfQK im Rahmen der Auftragsprüfung auf die risikobehafteten Prüffelder (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) konzentrieren.

Die KfQK fördert den Ansatz von risikoorientierten Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation, zur Berichterstattung und zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sowie mit weiteren Veröffentlichungen. Hierzu gehört insbesondere der Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK zur Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen (FAQ) vom 15. Dezember 2022¹.

In diesem FAQ wird auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und die Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Grundsatzthemen

aa) WPO-Änderung

Bereits im Tätigkeitsbericht für 2020 wurde berichtet, dass das BMWi (jetzt BMWK) Anfang 2020 entschieden hatte, die von Vorstand und KfQK Anfang 2019 vorgelegten Vorschläge zur Änderung der WPO nicht mehr in der 2021 abgelaufenen 19. Legislaturperiode aufzugreifen. Dies sollte in der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 2024 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer beschlossen. Dieser sieht insbesondere vor, dass gelöschte Praxen erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden können, wenn die Gründe, die zur Löschung geführt haben, beseitigt wurden. Weiterhin soll beim Wechsel in einen anderen Rechtsträger dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden und sich eine

¹ WPK-Magazin 1/2023, S. 8 f.

Praxis den Maßnahmen der KfQK nicht mehr durch Verzicht oder Rechtsträgerwechsel entziehen können. Der Gesetzentwurf wurde in der 20. Legislaturperiode nicht mehr vom Bundestag verabschiedet.

Weiterer Änderungsbedarf der WPO ergibt sich aus der Umsetzung der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die auch die Abschlussprüferrichtlinie ändert. Die EU-Mitgliedstaaten hatten die neuen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Die KfQK hat den Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes² vom 22. März 2024 beraten und den Vorstand bei der Erstellung seiner Stellungnahme an das BMJ vom 19. April 2024 unterstützt.

Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 2024 den Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes beschlossen. Die WPK hat unmittelbar im Anschluss an diesen Beschluss mit den Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des Gesetzes begonnen. Ein Ausschuss aus Mitgliedern des Vorstandes der WPK und der KfQK hat sich mit dem Anpassungsbedarf der Satzung für Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Einbeziehung der Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichte in die Qualitätskontrolle befasst und seine Ergebnisse dem Beirat der WPK in seiner Sitzung am 29. November 2024 vorgestellt. Da die Registrierung von Prüfern für Nachhaltigkeitsberichte nach Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes in den Aufgabenbereich der KfQK fallen soll, hat sich die zuständige Abteilung „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ mit dem erforderlichen Prozedere befasst. Auch die Auswirkungen auf das Prüfervorschlagsverfahren wurden bereits in der KfQK erörtert. Zu einer Umsetzung des Gesetzentwurfs ist es im Jahr 2024 nicht mehr gekommen. Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission Vorschläge für eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung und deren Prüfung veröffentlicht („Omnibus-Paket“). Diese beinhalten insbesondere eine Verschiebung des Anwendungszeitraums für große Kapitalgesellschaften und kapitalmarktorientierte KMU um jeweils zwei Jahre sowie eine deutliche Reduzierung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen. Die KfQK wird die Entwicklungen und deren Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich weiter beobachten.

bb) Prüfer für Qualitätskontrolle

Der Gesetzgeber hatte mit den Änderungen durch das APAReG klargestellt, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB vergleichbar ist und zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben waren.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_CS RD_UmsG.html?nn=110490)

Die APAS hat als unmittelbare Fachaufsicht über das Qualitätskontrollverfahren erstmals in ihrem Arbeitsprogrammen 2017 und auch in den folgenden Jahren stets verdeutlicht, wo sie kritische Erfolgsfaktoren für die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen sieht und welche Handlungsnotwendigkeiten daraus resultieren.³ Sie räumt dabei der Arbeit der PfQK eine zentrale Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens ein.

Die zuständige Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ achtet bei eingehenden Prüfvorschlägen darauf, dass vorgeschlagene PfQK für die Durchführung der konkreten Qualitätskontrolle geeignet sind. Damit soll zum einen die Qualität von Qualitätskontrollen gesteigert werden, zum anderen sollen erkennbare Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüfvorschlages mit der vorschlagenden Praxis erörtert werden. Ergibt diese Prüfung konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, kann die KfQK der Beauftragung des vorgeschlagenen PfQK widersprechen.

cc) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren bei der Anwendung der WPO und der SaQK.⁴

Zusätzlich informiert der Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) PfQK und Praxen adressatengerecht anhand von Beispielen über die entscheidenden Punkte einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle kleiner Praxen. In dem FAQ wird auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und deren Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. Ihm ist eine beispielhafte tabellarische Risikoanalyse für kleine Praxen als Anlage beigefügt. Die KfQK möchte damit auch kleine Praxen ermutigen, ihre Qualitätsziele, Qualitätsrisiken sowie die geschaffenen Regelungen und Maßnahmen in einer solchen Risikomatrix zu dokumentieren und diese ihrem PfQK vorzulegen. PfQK empfiehlt sie, zur Verschlankung ihrer Berichterstattung, die Risikoanalyse dem Qualitätskontrollbericht als Anlage beizufügen. Die KfQK hat in ihren Fortbildungsveranstaltungen, aber auch bei ihren Aufsichten (Teilnahmen an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK) diese Vorgehensweise gegenüber Praxen und PfQK kommuniziert und konnte feststellen, dass ihre Vorschläge durchweg positiv aufgenommen wurden. Dennoch zeigt sich nach wie vor insbesondere bei den Untersuchungen bei PfQK, dass diese ihre Schwerpunkte zum Teil noch zu wenig risikoorientiert setzen. Vor diesem Hintergrund soll dieser Bereich auch 2025 einen Schwerpunkt der Fortbildungsveranstaltungen der KfQK bilden.

³ www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme_node.html

⁴ Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter www.wpk.de abrufbar, § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

Aktuell wird der Hinweis der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle überarbeitet. Im Anschluss daran wird sich die KfQK mit ihrem Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle befassen. Beide Hinweise sollen spätestens im Herbst 2025 durch die KfQK verabschiedet werden.

Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK praktisches Anschauungsmaterial erhalten.

b) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer

aa) Eintragungen

Im Jahr 2024 wurden 130 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 67 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen („Existenzgründer“). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

bb) Löschungen

Im Jahr 2024 wurden 192 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 163 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die meisten Verzichte erfolgten, da zukünftig keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt werden sollen, teilweise mit dem Hinweis auf die gestiegenen Schwellenwerte nach § 267 HGB. Als weitere Ursachen wurden Umstrukturierungen (Rechtsträgerwechsel) sowie Altersgründe genannt. Nur im Ausnahmefall wurde Bezug auf die als zu hoch empfundenen Anforderungen oder Kosten der Qualitätssicherung und -kontrolle genommen.

Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen.

c) Anordnung von Qualitätskontrollen

Qualitätskontrollen werden nach einer Eintragung regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach Mitteilung der ersten Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Insgesamt 116 Qualitätskontrollen wurden nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Bei 32 Praxen erfolgte die

Anordnung der Qualitätskontrolle erst nach der gesonderten Mitteilung⁵ der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Qualitätskontrollen werden weiterhin bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichtes durch die entscheidungsbefugte Abteilung nach einer Risikoanalyse angeordnet. In der Regel ergaben die Risikoanalysen, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der sechsjährigen Qualitätskontrollperiode angeordnet werden konnte. Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, wurde dies bei der Fristsetzung insoweit berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wurde.

Bei der Wiedereintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer fließt in die Risikoanalyse auch das Ergebnis der vor der Löschung durchgeführten Qualitätskontrolle und die seit dieser Qualitätskontrolle vergangene Zeit ein. Wurden nach der vorangegangenen Qualitätskontrolle Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung) aufgrund von (wesentlichen) Mängeln beschlossen und konnte deren Beseitigung wegen eines Verzichts der Praxis auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht nachverfolgt werden (zum Beispiel durch einen Auflagenerfüllungsbericht oder eine Sonderprüfung zur Beseitigung der Mängel), wird dieser Sachverhalt bei der Anordnung der Qualitätskontrolle nach einer Wiedereintragung berücksichtigt.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen.⁶ Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. Im Jahr 2024 sind neun entsprechende Mitteilungen eingegangen. Die Risikoanalyse ergab in keinem Fall, dass die Frist für die Qualitätskontrolle anzupassen war.

d) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben insgesamt 342 Prüfer-vorschläge eingereicht, die von der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ beraten wurden.

Die Praxen nutzen regelmäßig die Möglichkeit, ihren Prüfer-vorschlag online auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich („Login meine WPK“) einreichen zu können. Dies führt dazu, dass Rückfragen und Verzögerungen im Vorschlagsverfahren vermieden werden können.

⁵ § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

⁶ § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO

Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis über die erforderlichen Fachkenntnisse und prüferische Erfahrung verfügen („Augenhöhe“). 2024 hat sich die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ in sieben Fällen mit der Frage der „Augenhöhe“ im Detail befasst. Die Ablehnung eines Prüfervorschlages ergab sich daraus nicht. Allerdings erhielten die PfQK in vier Fällen weiterführende Hinweise, insbesondere zur Augenhöhe und zum Einsatz von Spezialisten.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ hat im Jahr 2024 unverändert ein besonderes Augenmerk auf Vorschläge von PfQK gerichtet, die in ihrer eigenen Praxis in den letzten sechs Jahren keine Qualitätskontrolle hatten durchführen lassen.

bb) Registrierung von PfQK

Seit der Änderung der Registrierungsvoraussetzungen für PfQK durch das APAReG haben diese alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen. Aufgrund des seit 2016 bestehenden Drei-Jahres-Turnus waren 2024 hierzu 25 PfQK verpflichtet.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2024 registrierten PfQK hat sich im Laufe des Jahres per Saldo lediglich um fünf PfQK auf 739 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände vermindert und ist damit relativ stabil geblieben. Es standen im Berichtszeitraum ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung. Tatsächlich aktiv wurden in den Jahren 2023 und 2024 lediglich 172 PfQK. 20 PfQK haben in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. 41 WP/vBP bzw. WPG/BPG wurden erstmals als PfQK registriert.

e) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK

Die KfQK hat sieben Fortbildungsveranstaltungen und drei Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungen erfolgten an verschiedenen Orten. Insgesamt haben 170 Berufsangehörige (PfQK und Nicht-PfQK) an den Veranstaltungen teilgenommen.

Die PfQK werden durch KfQK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Entscheidungspraxis der KfQK zu Einzelfragen sowie über aktuelle Themen aus der täglichen Arbeit der KfQK informiert. Dies betraf in erster Linie den risikoorientierten Prüfungsansatz der Qualitätskontrolle, der auf der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) aufbaut, und zu einer daraus resultierenden angemessenen Schwerpunktbildung führt sowie den Umfang der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl des PfQK. Verdeutlicht wurde auch, dass die materiell-inhaltliche Auftragsprüfung einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK erfordert. Anhand konkreter Beispiele aus der

täglichen Praxis der Auswertung von Qualitätskontrollberichten konnten wesentliche Themenkreise angesprochen werden.

Es wurden weiterhin sieben spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Nach wie vor wird auch die Ausgestaltung als Videokonferenz ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer tatsächlich anwesend sind und auch eine aktive Beteiligung möglich ist. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung.⁷

Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich („Login meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen und prüfen, ob der KfQK alle Fortbildungsbescheinigungen vorliegen.

Neben den speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK hat die KfQK am 26. September 2024 einen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen PfQK durchgeführt. Eingeladen waren die 50 PfQK, die in den vergangenen zwei Jahren die meisten Qualitätskontrollen durchgeführt hatten. 16 PfQK sind der Einladung nach Berlin gefolgt und nutzten die Gelegenheit, sich mit Präsidiumsmitgliedern der KfQK sowie mit Vertretern der Geschäftsstelle auszutauschen. Die KfQK plant, vergleichbare Veranstaltungen auch weiterhin jährlich (in der zweiten Jahreshälfte) durchzuführen.

f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde 2024 in 32 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Sechs Fälle betrafen wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften. Seit Streichung des § 71 Abs. 2 Satz 3 WPO durch das FISG entscheidet die KfQK auch in diesen Fällen über eine Information des Vorstands (vgl. die ausführliche Berichterstattung im Tätigkeitsbericht 2022). In drei Fällen erfolgte eine Information wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems bei Einzelpraxen.

Diese Informationen führten zu 43 Berufsaufsichtsverfahren.

In den Vorjahren war der Vorstand bereits über zehn Fälle wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften und in einem Fall einer Einzelpraxis informiert worden. Von diesen wurden inzwischen sieben durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ entschieden, wobei die Verfahren gegen die Berufsgesellschaften mit vier Einstellungen und zwei Rügen (eine davon mit einer Geldbuße) endeten und die beteiligten Berufsangehörigen sieben Rügen (vier davon mit einer Geldbuße) bzw. zwei Belehrungen erhielten. Im Fall der Einzelpraxis wurde eine Rüge mit Geldbuße verhängt.

⁷ www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/fortbildung-fqk/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie 33 Fälle, über die sie in den Jahren 2021 bis 2024 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 48 Berufsangehörige und endeten mit 21 Rügen (u. a. wegen Prüfens ohne Befugnis, Verstoß gegen das Selbstprüfungsverbot und fachlicher Fehlleistungen, davon 15 zusätzlich mit einer Geldbuße) und 13 Belehrungen. 14 Verfahren wurden eingestellt.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über zwei Vorgänge informiert. Handlungsbedarf für die KfQK ergab sich aus diesen Vorgängen nicht.

g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Zu Beginn des Jahres 2024 waren sieben Klagen beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Davon wurde 2024 eine Klage gegen die Androhung eines Zwangsgeldes und die Anordnung einer Sonderprüfung mit Gerichtsbescheid abgewiesen. Zwei weitere Klagen gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister, da die Qualitätskontrollen nicht fristgerecht durchgeführt wurden, wurden nach Eingang der Qualitätskontrollberichte durch einen Vergleich bzw. durch Hauptsachenerledigung beendet.

Eine Klage wurde 2024 neu erhoben. Diese richtet sich gegen die Nichteintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister. Somit sind zum Ende des Jahres 2024 fünf Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK

Mitglieder der KfQK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen von Praxen von öffentlichem Interesse, aber auch von anderen Praxen aus gegebenem Anlass, teil. Anlässe für eine Teilnahme können sich sowohl auf Seiten der Praxen als auch der PfQK ergeben.

Im Jahr 2024 haben Mitglieder der KfQK, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an zehn Qualitätskontrollen teilgenommen. Davon war eine bereits 2023 begonnen worden und wurde 2024 abgeschlossen. Von den im Jahr 2024 begonnenen Qualitätskontrollen waren zwei zum Jahresende noch nicht beendet und werden 2025 weitergeführt. Vertreter der APAS begleiteten vier dieser Qualitätskontrollen.

Mit den Teilnahmen soll ein unmittelbarer Eindruck von der Vorgehensweise der PfQK erlangt werden, um gegebenenfalls frühzeitig einer möglichen Fehlentwicklung entgegenzuwirken und unterstützende Hinweise geben zu können. Regelmäßig wurde am Eröffnungsgespräch zwischen zu prüfender Praxis und dem PfQK sowie der Schlussbesprechung teilgenommen. In einigen Fällen, insbesondere bei größeren Praxen, wurde darüber hinaus auch

an weiteren Besprechungen (beispielsweise zur Auftragsauswahl) zwischen PfQK und Praxis teilgenommen. Dies erfolgte aus Effizienzgründen überwiegend in Form von Videokonferenzen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle. Teilweise wurden die PfQK auch um Übersendung ihrer Prüfungsplanung und Auftragsauswahl sowie um die Vorlage weiterer Arbeitspapiere gebeten. Die KfQK hat die Arbeitspapiere der PfQK eingesehen und gegebenenfalls Hinweise gegeben.

Die Abteilung „Aufsicht“ der KfQK bewegte sich 2024 mit sieben Untersuchungen bei PfQK auf dem Vorjahresniveau. Fünf Untersuchungen betrafen PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchführen. Zwei Untersuchungen wurden bei PfQK durchgeführt, die in der Vergangenheit Qualitätskontrollen bei Next Ten-WPG vorgenommen hatten.

Im Jahr 2024 hat die KfQK sechs Untersuchungen bei PfQK abgeschlossen, von denen zwei bereits 2023 durchgeführt worden waren. In diesen Fällen waren Maßnahmen der KfQK nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zur Einnahme einer kritischen Grundhaltung, zur risikoorientierten Planung und Durchführung der Qualitätskontrollen, insbesondere zur Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung der Praxen⁸, zur Prüfung der Nachschau sowie zur Dokumentation und Berichterstattung über Qualitätskontrollen. Daneben gewinnt die KfQK aus den Untersuchungen aber auch wichtige Erkenntnisse für ihre eigene Grundsatztätigkeit, vor allem für die von ihr jährlich zu aktualisierenden Unterlagen für die Fortbildungsveranstaltungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei effektive Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt insbesondere auch mit deren Verzahnung das vom Gesetzgeber mit dem APAReG vorgegebene Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen zu erhöhen und damit die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht der Öffentlichkeit zu stärken.

Beide Instrumente greifen ineinander, sodass Erkenntnisse aus dem einen Verfahren auch in dem anderen Verfahren berücksichtigt werden und die KfQK somit insgesamt ein Bild von der Qualität der Qualitätskontrollen erhalten kann.

F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2025

1. Ausblick

Die KfQK unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beizutragen. Durch den Dialog der zu prüfenden Praxen mit dem erfahrenen, auf „Augenhöhe“ stehenden,

⁸ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

PfQK sollen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen weiterentwickelt werden. In diesem Prozess kommt der KfQK eine Kontrollfunktion mit fallweiser Korrekturfunktion zu. Sie nimmt daher ihre Aufgaben als unabhängiges Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren weiterhin wahr.

Das Jahr 2025 wird voraussichtlich durch die weiteren Vorbereitungen auf das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes geprägt sein. Für die Registrierung von WP/vBP als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister durch die WPK wird nach gegenwärtigem Stand die KfQK zuständig sein. Die Registrierung kann mit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich („Login meine WPK“) beantragt werden. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Eintragung sofort mit Antragstellung und der Auszug aus dem Berufsregister steht zum Download bereit. Darüber hinaus wird sich die KfQK mit den Auswirkungen des CSRD-Umsetzungsgesetzes auf das Prüfer-vorschlagsverfahren und die Durchführung von Qualitätskontrollen befassen. Die ersten gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten werden (unter Berücksichtigung des Omnibus-Pakets) voraussichtlich im Jahr 2028 in den Grundgesamtheiten der Qualitätskontrollen enthalten sein.

Daneben könnte auch das Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2025 beschlossen werden und für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Rechtsträgerwechsel sorgen sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung der Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle weiter reduzieren.

Der Hauptfachausschuss des IDW hat am 30. Oktober 2024 den Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024)) verabschiedet und die Öffentlichkeit um Änderungs- oder Ergänzungswünsche gebeten. Die KfQK wird sich eingehend mit dem Entwurf befassen und Anmerkungen bzw. Änderungsvorschläge an den Vorstand der WPK adressieren.

Nachdem 2023 aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle der Höhepunkt der Berichtseingänge für diesen Zyklus erreicht wurde, sind 2024 die Eingänge mit 350 Berichten wieder deutlich zurückgegangen. Ihre Erstauswertungen werden voraussichtlich Mitte 2025 abgeschlossen werden können.

Für 2025 sind sechs Fortbildungs- und zwei Ausbildungsveranstaltungen der KfQK für PfQK geplant. Es werden in diesen Fortbildungsveranstaltungen den PfQK wie in den Vorjahren die aktuellen Fragestellungen und -entwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens vorgestellt werden. Besondere Schwerpunkte werden dabei die derzeit in Überarbeitung befindlichen Hinweise und Prüfungsstandards, die Auftragsauswahl bei Qualitätskontrollen großer Praxen sowie die Umsetzung der CSRD im Qualitätskontrollverfahren bilden. Auch im Rahmen

dieser Veranstaltungen wird die KfQK ein besonderes Augenmerk darauf legen, neue PfQK zu gewinnen beziehungsweise bereits registrierte PfQK dazu zu motivieren, zukünftig Qualitätskontrollen durchzuführen. Dadurch soll die Selbstverwaltung gestärkt und das Qualitätskontrollverfahren auch langfristig im Berufsstand erhalten werden.

2. Arbeitsprogramm 2025

Die KfQK wird sich 2025 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollberichten, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für PfQK zur Unterstützung bei der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Qualitätskontrolle sowie zur Vorbereitung der PfQK auf die ersten Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in der Grundgesamtheit ab 2028,
- Durchführung einer Jour Fixe-Veranstaltung mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte,
- Fortführung der Überlegungen zur Umsetzung der CSRD,
- Fortführung der Überarbeitung der Hinweise der KfQK, insbesondere des Hinweises zu Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle, sowie Evaluation des Hinweises zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle in Bezug auf
 - Anforderungen an Qualitätskontrollen bei großen (insbesondere gemischten) Praxen,
 - Anforderungen an die Dokumentation einer Qualitätskontrolle,
 - Qualitätskontrollen bei Praxen, die Prüfungen von gesetzlich vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsberichten durchführen,
- Unterstützung der PfQK bei der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im Rahmen von Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen,
- Evaluierung, inwieweit das Thema „Künstliche Intelligenz“ für die KfQK von Relevanz ist.

Berlin, den 24. März 2025



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

WPIn/StBin Petra Gunia

Abteilungsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-300
Telefax +49 30 726161-319
E-Mail qualitaetskontrolle@wpk.de
Internet www.wpk.de